

Beschluss

In AP

wird der Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss der Kammer vom 26.11.2013 nicht abgeholfen.

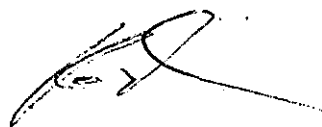
Die Beschwerdebeurteilung vom 09.12.2013, unterzeichnet bei Gericht eingegangen am 12.12.2013, enthält keine neuen Tatsachen.

Soweit der Angeklagte ergänzend in dem Hauptverhandlungstermin vom 12.12.2013 noch darauf verwiesen hat, die Qualifikation von Fr. Poddig ergäbe sich auch daraus, dass sie ihm maßgeblich dabei geholfen habe, das Befangenheitsgesuch zu formulieren, vermag dies nicht zu überzeugen. Denn das Befangenheitsgesuch leidet in vielen Teilen unter der fehlenden Glaubhaftmachung der geltend gemachten Ablehnungsgründe und entspricht daher nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 2 StPO.

Landgericht Gießen, 2. Strafkammer, 23.12.2013

Ador. L. oc

W. Klappert



2 KLS - 401 Js 18007/13



Beschluss

In der Strafsache

gegen

Dennis Pascal Stephan,
geboren am 23.02.1976 in Lich,
wohnhaft c/o Prof. Dr. Phil. Churchill, Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Andrea Jacob, Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen

- Vertreter -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen

wegen des Verdachts der versuchten schweren Brandstiftung

Der Antrag auf Zulassung von Herrn Jörg Bergstedt als gewählten Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO wird zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 05.12.2013, unterzeichnet bei Gericht eingegangen am 12.12.2013, hat der Angeklagte den bereits schon einmal gestellten und dann wieder zurückgenommenen Antrag auf Zulassung des Herrn Jörg Bergstedt als gewählten Verteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO hilfsweise für den Fall, dass der Beschwerde gegen die Nichtzulassung von Frau Hanna Poddig als gewählte Verteidigerin gemäß § 138 Abs. 2 StPO nicht abgeholfen wird, erneut gestellt. Zur Qualifikation von Herrn Bergstedt trägt der Angeklagte wort- und inhaltsgleich vor wie in einem früheren Antrag auf Zulassung einer gewählten Verteidigerin zu deren Qualifikation. Insbesondere sind die benannten Gerichtsverfahren, in denen die von dem Angeklagten Gewählten bereits als gerichtlich zugelassene Wahlverteidiger aktiv waren, identisch.

Der Beschwerde gegen die Nichtzulassung von Frau Hanna Poddig hat die Kammer durch Beschluss vom 23.12.2013 nicht abgeholfen, so dass nunmehr über den Hilfsantrag zu entscheiden war.

Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Nach § 138 Abs. 2 StPO können sich Angeklagte mit Genehmigung des Gerichts auch von anderen Personen als zugelassene Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt verteidigen lassen. Die Erteilung der Genehmigung steht in dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Dabei ist das Interesse des Angeklagten an der Zulassung einer Person seines Vertrauens als Verteidiger gegen die Bedürfnisse der

Rechtspflege abzuwägen. Eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO ist zu erteilen, wenn der Gewählte als hinreichend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BVerfG, Beschluss vom 16.02.2006, 2 BvR 951/04, 2 BvR 1087/04, zitiert nach juris).

Das bloße Vertrauen des Angeklagten in den von ihm gewählten Jörg Bergstedt reicht allein nicht aus, von der Regel des § 138 Abs. 2 StPO abzuweichen und die Wahl einer anderen Person als die eines Rechtsanwalts oder Hochschullehrers als Verteidiger zu gestatten.

Hinzukommen muss zunächst einmal, dass der als Verteidiger Gewählte in genügender Weise die Befähigung zur Führung der konkreten Verteidigung besitzt. Von dieser Sachkunde und den notwendigen Rechtskenntnissen bezogen auf den konkreten Fall kann jedoch bei dem von dem Angeklagten gewählten Jörg Bergstedt nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgegangen werden.

Zum Nachweis der Qualifikation des Gewählten trägt der Angeklagte vor, Herr Bergstedt habe sich durch jahrelanges Selbststudium die Grundlagen des Strafrechts angeeignet. Inhalt und Ablauf eines Strafverfahrens sei ihm auch durch die Praxis vertraut, da er – zusätzlich zu seiner Teilnahme an Prozessen als Wahlverteidiger – regelmäßig Gerichtsverhandlungen als Zuschauer verfolge. Außerdem habe Herr Bergstedt Lehrgänge zur Strafverteidigung besucht, Texte zur Strafverteidigung in mehreren Büchern verfasst und gebe selbst Seminare zur Strafverteidigung. Inwieweit diese Selbststudien und die Teilnahme an Hauptverhandlungen als Zuschauer zu tragfähigen Kenntnissen im materiellen und prozessualen Recht geführt haben, ist nicht belegt. Eine Überprüfung der Befähigung und der Rechtskenntnisse des von dem Angeklagten Gewählten hat nicht stattgefunden. Herr Bergstedt hat kein juristisches Staatsexamen, auch nicht das erste. Auch andere Prüfungsergebnisse oder Zertifikate wurden weder vorgetragen, noch vorgelegt. Gerade die Befähigung und die Rechtskenntnisse des Gewählten sind vorliegend jedoch von maßgeblicher Bedeutung. Dem Angeklagten wird mit der angeklagten versuchten schweren Brandstiftung ein gravierender Tatvorwurf gemacht. Das Verfahren findet in erster Instanz vor der großen Strafkammer des Landgerichts statt. Zudem geht es nicht nur um Strafbarkeit und Schuld, sondern auch um die Frage der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß § 63 StGB.

Soweit der Angeklagte sich darauf bezieht, dass der von ihm Gewählte schon als Wahlverteidiger an Prozessen teilgenommen habe und dazu insgesamt elf Verfahren mit Benennung des Gerichts und des Aktenzeichens aufführt, verkennt er, dass diese Verfahren hinsichtlich der Anforderungen an Rechts- und Prozesskenntnisse nicht annähernd mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbar sind. Bei acht der benannten Verfahren handelt es sich um Bußgeldverfahren, also um den Vorwurf einer bloßen Ordnungswidrigkeit. Die beiden Verfahren vor dem Amtsgericht waren Strafbefehlsverfahren, können also ebenfalls keine gravierenden Vorwürfe zum Gegenstand gehabt haben. Bei dem einzigen benannten landgerichtlichen Verfahren handelt es sich um ein Berufungsverfahren vor der kleinen Strafkammer. Der von dem Angeklagten Gewählte hat demnach keine Erfahrung als Wahlverteidiger in einem Verfahren vor einer großen Strafkammer und erst recht nicht in einem Verfahren, in dem es um die Frage der Unterbringung gemäß § 63 StGB geht. Dass derartige Verfahren besondere Anforderungen stellen, ergibt sich bereits aus dem gesetzlichen Erfordernis der Durchführung der Hauptverhandlung in der Gerichtsbesetzung mit drei Berufsrichtern.

Neben der fehlenden Sachkunde bestehen in Anbetracht der strafrechtlichen Vorbelastungen des von dem Angeklagten Gewählten auch erhebliche Zweifel an dessen Vertrauenswürdigkeit. Der von dem Angeklagten Gewählte wurde im Jahre 2007 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in 6 Fällen sowie wegen Hausfriedensbruchs zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen und im Jahre 2008 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Lediglich eine völlig unbedeutende Vorstrafe würde die Zulassung als Rechtsbeistand nach § 138 Abs. 2 StPO nicht von vornherein ausschließen. Dagegen ist es unter Berücksichtigung der Belange der Strafjustiz nicht hinnehmbar, eine Person, die – wie hier – zu einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht unerheblicher Dauer verurteilt ist, als Rechtsbeistand und damit als ein dem Gericht und der

Staatsanwaltschaft gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege zuzulassen (vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 1999, 585 und OLG Celle, Beschluss vom 13.08.2012, 2 Ws 195/12, zitiert nach juris). Der Gewählte Jörg Bergstedt ist nicht nur zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, sondern zudem wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Hinzu kommt, dass vorliegend die Vorstrafen des Gewählten nicht offengelegt wurden.

Die Ablehnung der Zulassung des von dem Angeklagten Gewählten Jörg Bergstedt führt nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Interessen des Angeklagten. Der Angeklagte hat einen Pflichtverteidiger und den Beistand seiner Vorsorgebevollmächtigten, zu der – wie er vielfach zum Ausdruck gebracht hat – ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. In den bisherigen Hauptverhandlungsterminen vermochte der Angeklagte seine Anträge, Stellungnahmen und Erklärungen auch selbst eloquent vorzutragen.

Enders-Kunze
Vorsitzende Richtern am Landgericht

Wellenkötter
Richter am Landgericht

Dr. Schimrosczyk
Richter

Ausgefertigt
Landgericht Gießen



Thiemann, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle